

# S A T Z U N G

## Fanfarenzug Duingen von 1958 der Deutschen Schreberjugend

### § 1

#### Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

" Fanfarenzug Duingen von 1958  
der Deutschen Schreberjugend "

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Duingen.

1.3 Der Verein bezeichnet sich in der Kurzform:

" DSJ - Fanfarenzug Duingen "

Seine Farben sind "Grün-Gelb-Weiß". Seine Zeichen sind der grünende Baum und das Wappen des Flecken Duingen.

### § 2

#### Zweck

2.1 Der Verein hat den Zweck, Kinder- und Jugendarbeit im musischen und kulturellen Bereich zu leisten.

2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig, sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder die Beteiligung an einem solchen ausgerichtet. Andere als steuerlich begünstigte Zwecke sind ausgeschlossen.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Aufgaben. und Ziele

- 3.1 *Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.*
- 3.2 *Der Verein strebt eine Vielfalt kulturellen Lebens und eine umfassende Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder an.*
- 3.3 *Neben der gezielten musikalischen Ausbildung sieht der Verein seine pädagogische Aufgabe in der Gemeinschaftserziehung, um seine Mitglieder zu freien und verantwortungsbewußten Staatsbürgern zu erziehen.*
- 3.4 *Der Verein sieht eine besondere Aufgabe in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Kleingärtnerorganisation.*

### § 4

#### Mitgliedschaft

- 4.1 *Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*
- 4.2 *Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben in den Organen des Vereins nur beratende Stimme.*
- 4.3 *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.*
- 4.4 *Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Bis dahin besteht Beitragspflicht. Die Austrittserklärung hat bis zum 31. August des Jahres schriftlich zu erfolgen.*

4.5 Auf Ausschluß kann erkannt werden, wenn das Mitglied gegen diese Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen.

4.6 Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Es ist dann eine Versammlung der aktiven Mitglieder einzuberufen, die endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### Gliederung

5.1 Der Verein ist eine Jugendgruppe der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Niedersachsen e.V.

## § 6

### Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem / der 1. Vorsitzenden

dem / der 2. Vorsitzenden

dem / der musikalischen Leiter (in)

dem / der stellvertretenden musikalischen Leiter (in)

dem / der Kassenwart (in)

dem / der Schriftführer (in)

dem / der Beisitzer (in)

dem / der Vertreter (in) der Cheerleader

Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand. Je zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

6.2 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in getrennten Wahlgängen jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode läuft bis zur Beendigung der Jahreshauptversammlung.

- 6.3 *Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung und die Geschäftsführung in eigener Zuständigkeit.*
- 6.4 *Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu führen.*
- 6.5 *Der Vorstand kann aktive und passive Mitglieder in Ausschüsse berufen und zu Erledigung besonderer Aufgaben heranziehen.*

## *§ 7*

### *Jahreshauptversammlung*

- 7.1 *Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:*
- a. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer*
  - b. Entlastung des Vorstands*
  - c. Wahl des Vorstands*
  - d. Wahl des Instrumentenwarts*
  - e. Wahl von 2 Kassenprüfern und 1 Stellvertreter*
  - f. Satzungsänderungen*
  - g. Festsetzen des Mitgliedsbeitrags*
  - h. Ehrung von Mitgliedern*
- 7.2 *Jede Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.*
- 7.3 *Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen, sowie von der folgenden Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.*

## § 8

### Beiträge und Kassenführung

- 8.1 Für die Vereinsarbeit wird pro Mitglied ein Beitrag erhoben.
- 8.2 Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt durch die Beiträge, Zuwendungen von Kleingärtnerorganisationen, Zuwendungen des Flecken Duingen, sowie aus Einnahmen von Auftritten und sonstigen Spenden.
- 8.3 Sämtliche Zuwendungen sind satzungsgemäß zu verwenden. Die Belege und Verwendungsnachweise werden durch eine Kassenprüfung von 2 gewählten Kassenprüfern geprüft.

## § 9

### Geschäftsjahr

- 9.1 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Kalenderjahres.

## § 10

### Schlußbestimmungen

- 10.1 Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen.
- 10.2 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10.3 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Entscheidung einer Vollversammlung herbeigeführt werden. Mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder müssen sich für die Auflösung aussprechen.
- 10.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe zu.

Die Satzung wurde am 01.12.92 erstellt.

Die Satzung ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung ist gültig ab 02.10.93.

M. Jauer

.....  
1. Vorsitzender

H. Jauer

.....  
2. Vorsitzender